

625 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Beschluß des Nationalrates vom 24. Juni 1971, betreffend ein Übereinkommen über die Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens

Das vorliegende Übereinkommen legt die Bestimmungen des Artikels VI (Antidumpingkodex) des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens aus und schafft Vorschriften für ihre Anwendung, um eine größere Einheitlichkeit und Sicherheit bei ihrer Durchführung durch die GATT-Staaten zu erreichen. Jede Vertragspartei hat dabei Vorsorge zu treffen, daß ihre Gesetze und sonstigen Vorschriften mit den Bestimmungen des Antidumpingkodex übereinstimmen. Auch hat jeder Mitgliedstaat die übrigen Vertragsparteien von allen Änderungen der eigenen Antidumpinggesetze und -verordnungen zu unterrichten.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Übereinkommens die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung notwendig. Ein diesbezüglicher Gesetzesbeschluß liegt in Form des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates über ein Antidumpinggesetz 1971 vor.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Juli 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 24. Juni 1971, betreffend ein Übereinkommen über die Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 19. Juli 1971

Ing. S p i n d e l e g e r  
Berichterstatter

Dr. I r o  
Obmann